



Der Markt Markt Schwaben erlässt aufgrund § 14 Absatz 1 Ladenschlussgesetz in Verbindung mit § 11 der Delegationsverordnung folgende

RECHTSVERORDNUNG

über die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Rahmen der Vier-Jahreszeiten-Märkte

§ 1

Die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Ladenschlussgesetz in Markt Schwaben dürfen anlässlich der nach § 69 Gewerbeordnung festzusetzenden Märkte

Wintermarkt am 25. Februar 2024

Frühlingsmarkt am 5. Mai 2024

Sommermarkt am 7. Juli 2024

sowie der

Herbstmarkt am 13. Oktober 2024

in der Zeit von 11.30 bis 18.00 Uhr maximal für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 17 Ladenschlussgesetz (besonderer Schutz der Arbeitnehmer) zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 25 dieses Gesetzes Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 Ladenschlussgesetz dar. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen – wie zum Beispiel Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder des Mutterschutzgesetzes – ist Rechnung zu

tragen. Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 14. Oktober 2024 außer Kraft.

Markt Markt Schwaben, 14.12.2023



Michael Stolze

Erster Bürgermeister